

Satzung

§ 1 Name und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Landesverband Sachsen - Anhalt e.V.“
Er gehört dem pro familia Bundesverband an und ist dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen - Anhalt angeschlossen.
2. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein hat seinen Sitz in Halle und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle unter Nummer VR 20525 eingetragen.

§ 2 Zwecke und Arbeitsweise des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung des Wohlfahrtswesens.
pro familia versteht sich als Fach-, Dienstleistungs- und Interessenverband für alle Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von Veranstaltungen auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Prävention
 - Durchführung von Beratungen, vor allem Familienplanungsberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung, Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Erziehungsberatung, Scheidungs- und Trennungsberatung, Familienberatung und Kinder- und Jugendberatung.
 - Der Verein veranstaltet hierzu Weiterbildungsangebote und Vorträge für die interessierte Öffentlichkeit und einzelne Berufsgruppen und kooperiert mit anderen Trägern und Einrichtungen der psychosozialen und Gesundheitsversorgung.
3. Zur Verwirklichung seiner Aufgaben ist der Verein Träger von Beratungsstellen und einer Landesgeschäftsstelle.
Er arbeitet mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen, Einrichtungen und Verwaltungen zusammen.
4. Der Verein verfolgt seine Ziele ferner durch Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung.
Er informiert die Öffentlichkeit über die Probleme seines Arbeitsgebietes im Zusammenhang mit Presse, Rundfunk und Fernsehen.
5. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des §57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß §58 Nr.1 AO

tätig wird. Der Verein kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die die Satzung anerkennen, sich für die Ziele des Vereins einsetzen und den Mitgliedsbeitrag zahlen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied.
2. Personen, die sich um Anliegen und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands des Vereins.
Im Falle der Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines vollen Jahresbeitrages unabhängig vom Beitrittszeitpunkt. Juristische Personen zahlen den doppelten Jahresbeitrag.
5. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann eine soziale Staffelung der Mitgliedsbeiträge beschließen.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - > durch schriftliche Erklärung des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres
 - > durch Streichung bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr
 - > durch Ausschluss
 - > durch TodÜber den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Für die Fertigung der Niederschriften ist der/die Schriftführer/in verantwortlich.

§ 5 Mitgliederversammlung und Stimmrecht

1. Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat pro Person eine Stimme. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alle zwei Jahre unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief an die Mitglieder einzuberufen. Der Brief ist mindestens vier Wochen vorher zur Post zu geben.
Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlussfähig.
Abstimmungen erfolgen durch einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
3. Auf Einladung des Vorstandes können Gäste an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
4. Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt die Versammlungsleitung
 - b) wählt die Mitglieder des Vorstandes
 - c) wählt die Mitglieder des WahlausschussesDie Amtsdauer des Wahlausschusses endet mit Abschluss der Wahlen, zu dessen Vorbereitung und Durchführung er eingesetzt wurde.

- d) wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von vier Jahren. Die Rechnungsprüfer kontrollieren jährlich mindestens eine der Einrichtungen des Vereins.
- e) beschließt die Jahresrechnung und Entlastung
- f) setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest
- g) beschließt über die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes. Anträge sind mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn diese von mindestens sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden.
- h) beschließt die Wahlordnung
- i) beschließt die Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern gemäß §3 Ziffer 7. Hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Personen.
- k) kann die Delegierten zur Mitgliederversammlung des Bundesverbandes wählen

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem 2.stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung - getrennt für jedes Mitglied - auf vier Jahre gewählt. Die Bestimmung der Funktionen nach Ziffer 1 regelt der Vorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen (Kooptation). Pro Wahlperiode dürfen maximal zwei Kooptationen stattfinden.
3. Wer bei pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Landesverband Sachsen - Anhalt e.V., in der Landesgeschäftsstelle abhängig beschäftigt ist, kann nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB ist der/die Vorsitzende allein oder ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss einen/eine Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Der/die Geschäftsführer/in ist für die Dauer seiner/ihrer Tätigkeit berechtigt, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
6. Die Rechte und Pflichten jedes Mitglieds des Vorstandes erlöschen erst mit der Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.
7. Die Vorstandssitzungen können sich in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil gliedern. Der öffentliche Teil ist verbandsöffentlich.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In Dringlichkeitsfällen können Beschlüsse schriftlich, fernmündlich oder fernschriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
10. Der Vorstand kann Ausschüsse oder Beauftragte berufen.
11. Aufgrund der Erweiterung der Haftung des Vereins gemäß §§31a BGB und 31b BGB ist der Vorstand gehalten, einen adäquaten Versicherungsschutz abzuschließen.

§ 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches(BGB) für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, Portokosten usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatzanspruch kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Abrechnungen nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der satzungsmäßigen Zwecke oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt, muss diese innerhalb von drei Monaten einberufen werden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Bestimmungen des § 5 gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es bedarf hierzu einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Der *PARITÄTISCHE*, Landesverband Sachsen – Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, der dem bisherigen Vereinszweck möglichst nahe kommt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2017 in Halle